



Orientierung und Formalitäten nach einem Todesfall

ORIENTIERUNG

Das Todesfallpikett ist, sofern notwendig, auch über das Wochenende resp. die Feiertage unter der Telefon-Nr. **081 755 75 00** (Bandansage Stadtverwaltung Buchs) oder **081 785 10 91** erreichbar.

Bei Todesfällen *zu Hause* sind von den Angehörigen zu informieren:

Hausarzt oder **ärztl. Notfalldienst** (Feststellung Tod / Ausstellung ärztl. Todesbescheinigung zuhänden Zivilstandsamt Werdenberg in 9471 Buchs SG), **Bestattungsdienst KINTRA AG, Sevelen SG - Tf. 081 785 10 91** (Leichenbesorgung, Einsargen, Überführung in die Aufbahrungshalle).

Die Aufbahrungshalle auf dem Friedhof Buchs ist jederzeit mittels **Zutritts-Zahlencode** zugänglich. Diesen Zahlencode gibt das **Bestattungsamt Buchs (081 755 75 34)** oder der **Bestattungsdienst KINTRA AG, Sevelen (081 785 10 91)** bekannt und ist ausserdem auf der abgegebenen Todesmeldung aufgeführt.

Im Weiteren weisen wir auf einige Punkte hin, die bei der Belegung der Erdbestattungs-, Nischen- und Urnengräbern dienlich sein können:

In einem bestehenden **Urnengrab**/einer bestehenden **Nische** kann keine weitere Urne beigesetzt werden (Ausnahme: sofern gleiches Todesjahr). Somit wird ein neues Urnengrab/eine neue Nische erstellt und – sofern gewünscht - die Urne aus einem früheren Urnengrab resp. Nische in der neuen Nische/dem neuen Urnengrab beigesetzt.

Je nach Zustand des Blumenschmucks wird das Friedhofpersonal der Stadt Buchs diesen nach der Beisetzung in der Urnennische/dem Gemeinschaftsgrab entfernen.

Die Pflege der Blumenrabatten entlang der Urnennischenanlagen erfolgt durch das Friedhofpersonal. Die Kosten für Blumenschmuck und Pflege werden durch die Stadt Buchs getragen.

Das Platzieren von Blumen- und sonstigem Schmuck ist weder am Fusse der Urnennischenanlage, an den Platten, noch auf der Krone der Urnennischenmauer erlaubt. Diese Regelung gilt auch für das Gemeinschaftsgrab. Der nicht reglementskonform angebrachte Grabschmuck (Engel usw.) wird durch das Werkhofpersonal Ende Februar/Juni/Oktober entfernt.

Bepflanzung und Grabschmuck dürfen die angrenzenden Gräber, Wege und übrige Friedhofanlagen nicht beeinträchtigen (Art. 13 des Bestattungs- und Friedhofreglements der Stadt Buchs).

Grabaufhebung/Grabesruhe (Art. 14 des Bestattungs- und Friedhofreglements der Stadt Buchs)

Die Mindestdauer der Grabesruhe für die Grabaufhebung beträgt:

- 20 Jahre für Erwachsenen- und Kindergräber
- 10 Jahre für die Asche in Erdbestattungs- und Urnengräbern/-nischen sowie im Gemeinschaftsgrab

Die Räumung der Erdbestattungs-, Urnennischen- und Urnengräbern wird in der Zeitung „Werdenberger & Obertoggenburger“ frühzeitig publiziert. Es erfolgt *keine* persönliche Benachrichtigung der Angehörigen. Ausserdem wird ein Anschlag auf dem Friedhof angebracht.

Die Angehörigen haben nach der Veröffentlichung die Möglichkeit, die Platte/den Grabstein oder die Aschenurne reservieren zu lassen.

Wird eine persönliche Benachrichtigung gewünscht, so ist uns die Adresse einer Kontaktperson zu nennen. Eine allfällige Adressänderung muss uns mitgeteilt werden, da sonst eine schriftliche Benachrichtigung nicht gewährleistet werden kann.

Bestattungskosten (Art. 8 des Bestattungs- und Friedhofreglements der Stadt Buchs)

Bei **Rückerstattungsansprüchen** ist direkt mit der **Finanzverwaltung, Stadthaus, 9471 Buchs**, Kontakt aufzunehmen. Es sind dabei die *Original-Rechnungen (mit Zahlungs-Quittungen)* vorzulegen.

Folgende **Bestattungskosten** werden von der Stadt Buchs SG übernommen:

ärztl. Leichenschau, Basis-Sarg (ohne besondere Ausstattung), Einsargen, Kremation (inkl. Rückstellung Urne), Kupfer- oder Biourne, Namenstafeln (Grabkreuz Erdbestattung, Urnengrab), Beisetzung

VORKEHRUNGEN NACH EINEM TODESFALL USW.

Testamente und Erbverträge

Testamente und/oder Erbverträge (auch wenn diese von den Erben als ungültig erachtet werden) sind dem **Amtsnotariat Buchs, Bahnhofstrasse 2/Postfach 62, 9471 Buchs SG (058 229 76 91) - www.amtsnotariate.sg** - zur Eröffnung abzuliefern. Diese Eröffnung ist wichtig, weil damit die Anfechtungsfristen für die Ungültigkeits- und Herabsetzungsklage zu laufen beginnen. Für Eheverträge besteht keine Abgabepflicht.

Testaments-/Erbvertragseröffnung

Das Testament oder der Erbvertrag muss innert eines Monats vom **Amtsnotariat Buchs, Bahnhofstrasse 2/Postfach 62, 9471 Buchs SG (058 229 76 91) - www.amtsnotariate.sg** - schriftlich eröffnet werden. Alle an der Erbschaft Beteiligten erhalten eine Abschrift der eröffneten Verfügung, soweit diese sie angeht.

Eheverträge

Eine Abgabepflicht und die damit verbundene amtliche Eröffnung besteht bei Eheverträgen nicht. Der überlebende Ehegatte hat seine Ansprüche aus dem Ehevertrag gegenüber den Erben selten geltend zu machen. Ein Ehevertrag muss jedoch der Steuerbehörde vorgelegt werden.

Erbbescheinigung

Nach Ablauf eines Monats seit der Testamentseröffnung und sofern kein Testament vorhanden ist in der Regel erst nach Ablauf der 3-monatigen Ausschlagungsfrist können die gesetzlichen und die eingesetzten Erben vom **Amtsnotariat Buchs, Bahnhofstrasse 2/Postfach 62, 9471 Buchs SG (058 229 76 91) - www.amtsnotariate.sg** - die Ausstellung einer Erbbescheinigung verlangen. In der Erbbescheinigung wird bestätigt, dass sie (unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage) als Erben anerkannt sind. Die Erbbescheinigung wird vor allem von Banken und bei Grundbesitz vom Grundbuchamt verlangt. Diese wird nicht ausgestellt, wenn auch nur ein einziger Erbe die Erbberechtigung des Antragstellers bestreitet.

Grundbuchamt (Grundbesitz)

Die Erben erlangen das Eigentum an Grundbesitz sofort, können aber erst nach Eintragung im Grundbuchamt darüber verfügen. Diese Eintragung erfolgt auf Grund der vom **Amtsnotariat Buchs, Bahnhofstrasse 2/Postfach 62, 9471 Buchs SG (058 229 76 91) - www.amtsnotariate.sg** - erstellten Erbbescheinigung. Diese wird in der Regel erst nach Ablauf der *dreimonatigen* Ausschlagungsfrist ausgestellt.

Ausschlagung der Erbschaft (Art. 566/567 ZGB)

Die Frist für die Ausschlagung beträgt **drei** Monate; einzureichen beim **Amtsnotariat Buchs, Bahnhofstrasse 2/Postfach 62, 9471 Buchs SG (058 229 76 91) - www.amtsnotariate.sg** -. Sie beginnt für die gesetzlichen Erben, soweit sie nicht nachweisbar erst später vom Erbfall Kenntnis erhalten haben, mit dem Zeitpunkt, da ihnen der Tod des Erblassers bekannt geworden ist, und für die eingesetzten Erben mit dem Zeitpunkt, da ihnen die amtliche Mitteilung von der Verfügung des Erblassers zugekommen ist.

Eine Verlängerung der Frist ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Die Ausschlagung einer Erbschaft ist ratsam, wenn diese überschuldet ist. Zu beachten ist, dass sich der Ausschlagende in keiner Weise in die Angelegenheiten der Erbschaft einmischen darf; tut er es dennoch, kann er die Erbschaft nicht mehr ausschlagen.

Öffentliches Inventar

Das Begehren um Aufnahme eines öffentlichen Inventars muss von den gesetzlichen Erben innert eines Monats seit Bekanntwerden des Todes des Erblassers (von den eingesetzten Erben innert eines Monats seit Mitteilung der Verfügung) beim **Amtsnotariat Buchs, Bahnhofstrasse 2/Postfach 62, 9471 Buchs SG (058 229 76 91) - www.amtsnotariate.sg** - gestellt werden. Dieses Vorgehen ist zu empfehlen, wenn die Vermutung besteht, dass unbekannte Schulden oder Bürgschaftsverpflichtungen des/der Verstorbenen vorhanden sind.

Zu beachten ist, dass jeder Erbe für alle Schulden des/der Verstorbenen haftet und zwar mit seinem ganzen Vermögen. Diese Haftung kann nur beschränkt werden durch ein öffentliches Inventar mit Schuldenruf, durch Liquidation oder Ausschlagung der Erbschaft. Die Durchführung des öffentlichen Inventars gibt Aufschluss darüber, ob die Erbschaft liquidiert oder ausgeschlagen werden soll. Erklärt ein Erbe Annahme der Erbschaft "unter öffentlichem Inventar", so haftet er nur für die inventarisierten Schulden.

Inventarisierung (steuerrechtlich)

Eine Inventarisierung der Erbschaft erfolgt automatisch auf Grund des kantonalen Steuergesetzes durch das Gemeindesteueramt. Vor der Aufnahme des Inventars darf ohne Zustimmung der Inventarbehörde nicht über das vorhandene Vermögen verfügt werden. Die Inventarbehörde kann eine Siegelung (Beschlagnahme) anordnen, wenn Gefahr besteht, dass Vermögenswerte dem Inventar entzogen werden könnten, oder wenn Gefahr droht, dass der Erbmasse gewisse Teile zum Nachteil von noch unbekanntem Erben entzogen werden könnten.

Staatliche Vorsorge AHV/IV (1. Säule)

Besteht ein Anspruch auf eine Witwen- und/oder Waisenrente (Hinterlassenenrente), kann dies bei der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde geltend gemacht werden. Der Hinschied eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezüglerin wird durch die AHV-Zweigstelle Buchs SG der entsprechenden Ausgleichskasse gemeldet, damit gegebenenfalls die Rente aufgehoben oder in eine Einzelrente umgewandelt werden kann. In allen Zweifelsfällen gibt Ihnen die AHV-Zweigstelle Buchs gerne Auskunft. Hat die verstorbene Person einmal einer ausländischen Sozialversicherung angehört, ist zusätzlich die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf zu verständigen.

Versicherungen/Krankenkasse

Private Unfall- und Lebensversicherer (bei Selbständigerwerbenden allenfalls auch die berufliche Vorsorgeeinrichtung und die Unfallversicherung) müssen verständigt werden. Bei Versicherungen (auch bei denen, die vor der Bestattung benachrichtigt wurden) ist folgendes vorzukehren beziehungsweise zu überprüfen:

- Police(n) beschaffen
- welche Leistungen sind versichert?
- welche Unterlagen braucht die Gesellschaft, um die Versicherungsleistungen auszuzahlen?
- Versicherungen und Kassen sind mit einem eingeschriebenen Brief unter Bezugnahme auf die Policen- und Mitgliedschaftsnummer zu benachrichtigen. Als Beilage ist eine Kopie des amtlichen Todesscheines, welcher beim Zivilstandsamt des Todesortes erhältlich ist, notwendig.

Versicherungen überprüfen, ob sie weiterhin sinnvoll und notwendig sind. Versicherungsgesellschaften und Krankenkasse(n) sind ev. mit eingeschriebenem Brief über den Todesfall zu informieren, unter gleichzeitiger Mitteilung, ob Versicherungen weitergeführt werden sollen oder ob sie aufzuheben sind. Bei vorausbezahlten Prämien kann eventuell eine Prämienrückerstattung verlangt werden.

Ausländer

Diplomatische Vertretung in der Schweiz informieren.

Arbeitgeber

Verständigung mit Angabe, ob der Tod durch Krankheit oder Unfall eingetreten ist. Bei Unfalltod muss der Arbeitgeber die gesetzliche Unfallversicherung verständigen. In der Regel benachrichtigt der Arbeitgeber die berufliche Vorsorgeeinrichtung.

Vermieter

Mitteilung des Todesfalles.

Bank/Postcheckamt

Was ist bei allen Bankguthaben und Postcheckkonten vorzukehren?

- Unter Beilage des Todesscheines Bank und Postcheckamt benachrichtigen.
 - Anfragen, welche Unterlage für die Umschreibung der Konten usw. verlangt werden.
 - Saldobestätigung per Todestag verlangen und Daueraufträge sistieren.
 - Rechnungen im Zusammenhang mit dem Todesfall können der Bank/Post zur Zahlung übergeben werden.
-

Überführung (Sarg/Urne) ins Ausland - erforderliche Unterlagen

- internationale Todesurkunde(n) / ausgestellt vom Zivilstandsamt des Todesortes
- Leichenpass, wird durch die Kintra, Sevelen, besorgt / ausgestellt vom **Amtsarzt** des Sterbeortes
- Zollbestätigung (Urne) / ausgestellt vom Krematorium in St. Gallen
- Bestattungsbewilligung / ausgestellt vom Zivilstandsamt des Wohnortes
- ev. ärztlicher Attest (Todesursache) / wird vom die Leichenschau vorgenommenen Arzt ausgestellt
- Bestätigung Einäscherung ev. / Krematorium in St. Gallen

Der Sarg wird von dem Bestattungsunternehmen Kintra und in Anwesenheit des Amtsarztes verlötet.